

An die  
Geschäftsführungen und Personalleitungen  
unserer Mitgliedsunternehmen

15.03.2021  
Fe/Sc

RS 23-2021

## **Sonderrundschreiben**

### **Corona: Änderungen an Corona-Verordnungen – neue Corona-Test- und Quarantäneverordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zuletzt informierten wir Sie mit unserem Rundschreiben RS 20-2021 vom 08.03.2021 über die neue Corona-Schutzverordnung. Mit unserem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen über die aktuellen, von der Landesregierung vorgenommenen, verschiedenen Veränderungen der Corona-Verordnungen sowie eine neue, in Kraft getretene Corona-Test- und Quarantäneverordnung übermitteln.

Übersicht:

- Corona-Schutzverordnung in der ab 12. März gültigen Fassung (Anlage 1)
- Corona-Einreiseverordnung NRW in der ab 12. März gültigen Fassung (Anlage 2)
- Corona-Test- und Quarantäneverordnung vom 11. März 2021 (Anlage 3)
- Corona-Teststrukturverordnung – neue Anlage 1 „Mindestanforderungen an Teststellen“ (Anlage 4).

### **Änderungen in der Corona-Schutzverordnung:**

In der Corona-Schutzverordnung wurden folgende Änderungen mit Wirkung zum 12. März 2021 vorgenommen:

In § 7 erfolgen punktuelle Ergänzungen bei den Ausnahmen vom Verbot von außerschulischen Bildungsangeboten in Präsenz, dazu gehören berufliche Unterrichtungen nach dem Ordnungsrecht (§ 7 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4).

In § 13 „Veranstaltungen und Versammlungen“ Abs. 2 wird klargestellt, dass *Sitzungen* von rechtlich vorgesehenen Gremien (nicht wie bisher die „behördliche Zulassung“ dieser Sitzungen) bei mehr als 100 Teilnehmern ein Hygiene- und Infektionsschutzkonzept voraussetzen. Hinweis: Dies ist eine redaktionelle Änderung anknüpfend an die Änderung der Schutzverordnung am 5. März 2021. Seitdem hier nur noch eine Anzeige bei der zuständigen Behörde, keine behördliche Zulassung mehr erforderlich.

Weitere Änderungen betreffen Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen (§ 1 Abs. 5, § 5 und § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6)

## Änderungen in der Corona-Einreiseverordnung:

Die Corona-Einreiseverordnung wird in den §§ 1 und 3, die die Absonderung nach Einreise aus Virusvariantengebieten und Ausnahmen davon regeln, wie folgt mit Wirkung zum 12. März 2021 geändert:

Dem § 1 Abs. 1 wird ein neuer Satz angefügt, demzufolge die Pflicht zur Absonderung nach Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet nach Satz 1 im Fall der Ausreise aus dem Land NRW endet. In Abs. 4 wird klargestellt, dass die von § 1 Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen verpflichtet sind, die zuständige Gesundheitsbehörde zu informieren, wenn Symptome innerhalb *des Zeitraums der Absonderung* (bisher: von zehn Tagen nach der Einreise) auftreten.

In § 3 („Ausnahmen von der Absonderungspflicht für Ein- und Rückreisende aus Virusvarianten-Gebieten“) wird ein neuer Absatz 2a eingefügt. Hier werden weitere Ausnahmen von der Absonderungspflicht definiert „für den Fall der Einstufung von Belgien, Luxemburg, der Niederlande oder eines Gebietes dieser Staaten als Virus-Variantengebiet“. Die Ausnahmen betreffen Grenzpendler und Grenzgänger, wenn die Arbeitgeber „bescheinigen, dass sie über entsprechende Infektionsschutz- und Hygienekonzepte verfügen und die Anwesenheit des Grenzpendlers oder Grenzgängers für die Aufrechterhaltung betrieblicher Abläufe oder die Fortsetzung des Studiums oder der Ausbildung dringend erforderlich und unabdingbar ist“.

Hinweis: Belgien, Luxemburg und die Niederlande sind derzeit nicht vom RKI als Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen (Stand: 12. März 2021, 12:30 Uhr).

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, inwieweit andere Staaten als Virusvarianten-Gebiete einzustufen sind. In den vergangenen Wochen hat die NRW-Landesregierung weiterhin bekräftigt, an offene Grenzen festzuhalten und eine entsprechende Position gegenüber dem Bund vertreten. Es wird weiterhin regelmäßig in Gesprächen mit der Politik auf die existenzielle Bedeutung offener Grenzen für die NRW-Wirtschaft hingewiesen.

Die o. g. neuen Ausnahmeregelungen für Grenzpendler und Grenzgänger für den (unwahrscheinlichen) Fall, dass Belgien, Luxemburg oder die Niederlande als Virusvarianten-Gebiet ausgewiesen werden, sind zu begrüßen. Die Regelungen würden den gerade für die Grenzregionen unverzichtbaren Pendlerverkehr weiterhin für alle Branchen mit der entsprechenden Arbeitgeberbescheinigung ermöglichen. Dies ist ein relativ unbürokratischer Weg. Die Regelungen des Grenzverkehrs in Bayern zu den Virusvarianten-Gebieten Tschechien und Tirol sehen vor, dass Grenzgänger nur noch mit individueller behördlicher Bescheinigung des Landratsamtes nach Bayern einreisen dürfen, wenn sie in systemrelevanten Bereichen arbeiten. Eine Gesamtübersicht über die aktuellen Einreiseregulungen werden wir Ihnen zeitnah nochmals rundschriftlich zur Verfügung stellen

## Corona-Test- und Quarantäneverordnung:

Die neue Corona-Test- und Quarantäneverordnung ersetzt die bisherige Coronatestungs-Verordnung und die Quarantäneverordnung. Die neue Verordnung gliedert sich wie folgt:

Kapitel 1 (§ 1): „Allgemeine Begriffsbestimmungen“. Gemäß § 1 unterscheidet die Verordnung zwischen den folgenden Testverfahren: PCR-Test; Coronaschnelltest (PoC-Antigen-Test); Coronaselbsttests.

Kapitel 2 (§§ 2 – 9): „Testungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, vollstationäre Einrichtungen der Pflege, ambulanten Pflegediensten, besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe und ähnlichen Einrichtungen“

Kapitel 3 (§§ 10 – 11): „Testungen der Bevölkerung, Arbeitgebertestungen“. In § 11 geht es um die „**Beschäftigtentestung**“. Demzufolge können Unternehmen, die ihren Beschäftigten das Angebot von kostenlosen Coronaschnelltests machen, die Testungen selbst mit eigenem, fachkundigem oder geschultem Personal durchführen oder bei Teststellen oder Testzentren, die auch Bürgertestungen vornehmen, auf ihre Kosten beauftragen. Soweit möglich soll eine Bescheinigung über das Testergebnis erfolgen. Dies gilt auch für das Angebot von Selbsttests unter Aufsicht einer fachkundigen oder geschulten Person. Hinweis: Eine Pflicht zur Testung ist hier nicht vorgesehen.

Hinweis: Zum Thema Testung von Beschäftigten werden wir Sie in einem gesonderten Rundschreiben vertieft informieren.

Kapitel 5 (§§ 12 – 18): „Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes“. Kapitel 5 ersetzt die bisherige Quarantäneverordnung. Sie greift dabei grundsätzlich auf die bisherigen Quarantäne-Regelungen zurück, ergänzt durch einige Änderungen, die sich u.a. auch aus der Unterscheidung der Testarten ergeben. Neu ist eine Bestimmung zum „Umgang mit positivem Coronaselbsttest“ (§ 13). So müssen sich Personen mit positivem Selbsttest unverzüglich einem PCR-Test unterziehen. Neu ist zudem auch die Regelung, dass die örtlichen Ordnungs- und Gesundheitsbehörden einen vorsorglichen PCR- oder Coronaschnelltest vor Beendigung einer Quarantäne anordnen können (§ 15 Abs. 2 Satz 4; § 16 Abs. 5 Satz 2; § 17 Abs. 3 Satz 1).

Kapitel 6 (§§ 19 – 22): „Informationspflichten, Verfügungen der örtlichen Behörden, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten, Außerkrafttreten“. Die Test- und Quarantäneverordnung tritt am 12. März 2021 in Kraft und mit Ablauf des 8. April 2021 außer Kraft.

Hinweis: Die Nummerierung (fehlendes Kapitel 4) ist in der Verordnung nicht korrekt.

#### Änderung der Coronateststrukturverordnung:

In der aktuellen Corona-Teststrukturverordnung, die die Bürgertestung und die Infrastruktur regelt, ist eine Änderung im Abschnitt „Anforderung Testdurchführung“ im Hinblick auf die Frist erfolgt, mit der ein PCR-Test beim Labor einzugehen hat nach einem positiven PoC-Test („spätestens am nächsten Werktag“ statt bisher „innerhalb von max. zehn Stunden“). Diese neu in Kraft getretene Corona-Teststrukturverordnung, ist als Anlage 4 zu diesem Rundschreiben ebenso wie die Anlagen 1 - 3 über unsere Homepage [www.agv-minden.de](http://www.agv-minden.de) unter der Rubrik „Rundschreiben“ (dort RS 23-2021) abrufbar.

Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  - Team